

Amtliche Bekanntmachung

Zur ersten Änderung der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2025/2026 der Landeshauptstadt Schwerin bezugnehmend auf

- die Haushaltssatzung 2026 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses vom 10. November 2025
- den Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept vom 10. November 2025

Durch das Ministerium für Inneres und Bau M-V erfolgte die Genehmigung am 27.01.2026 zur geänderten Haushaltssatzung 2026 unter Auflagen.

Entsprechend der rechtsaufsichtlichen Entscheidung wurde für das Haushaltsjahr 2026 nach Punkt I. A. eine Sperrverfügung des Oberbürgermeisters nach § 51 Absatz 1 KV M-V am 02.02.2026 erlassen.

Die Haushaltssatzung 2026 der Landeshauptstadt Schwerin mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 06.02.2026 bis 06.03.2026 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.



No. 111

Schwerin, den 03.02.2026

Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

M. Dötschel

Im Internet veröffentlicht am 03.02.2026

**Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin
für die Haushaltjahre 2025 und 2026**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.03.2025 (Drs.-Nr. 01398/2025) und vom 10.11.2025 (Drs.-Nr. 01589/2025) und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende geänderte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen und ersetzt die ursprüngliche:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	in Euro
einen Gesamtbetrag der Erträge von	454.330.300
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	498.641.100
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-44.310.800
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	442.145.000
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	475.233.000
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-33.088.000
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	38.974.100
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	132.984.500
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-94.010.400

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 99.010.400 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 9.950.000 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 140.000.000 Euro

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 595 v. H.
 - c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die im Veranlagungszeitpunkt ein für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist (Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz GrStG)
 - für Wohnungen, die mit Bad, Innen-WC und Sammelheizung ausgestattet sind 2,10 € je qm Wohnfläche
 - für andere Wohnungen 1,57 € je qm Wohnfläche
 - je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage 10,50 €
2. Gewerbesteuer² auf 458 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.111,92 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Über die Aufnahme von Kassenkrediten (§ 4 der Haushaltssatzung) entscheiden die Leitungen der Stadt kasse und der Kämmerei gemeinsam.
2. Erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Betrag dann, wenn er 2 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder 2 % des Gesamtbetrages der laufenden Auszahlungen übersteigt.
3. Erhebliche Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 liegen vor, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5 % der gesamten Aufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der gesamten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes. Abweichend hiervon sind Mehrauszahlungen für Kassenkredite unbegrenzt zulässig, soweit sie durch Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten gemäß § 4 der Haushaltssatzung gedeckt werden können.
4. Geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Absatz 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn sie je Einzelfall weniger als eine Million Euro sowie Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie je Einzelfall weniger als 500 TEuro betragen.
5. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind 2 % Abweichungen gemessen an der in Vollzeitäquivalenten (VzÄ) im Stellenplan ausgewiesenen Stellen. Eine diesbezügliche Abweichung bedarf der Zustimmung durch den Hauptausschuss.
6. Zur Bewirtschaftung der Haushaltssätze gelten folgende Haushaltsvermerke und sonstige Regelungen:
 - a) Die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen werden mit Ausnahme des TH 08 – Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz – innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Gesamthaushaltes. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
Im TH 08 – Brandschutz; Rettungsdienst, Katastrophenschutz – sind die Personalaufwendungen bzw. -auszahlungen Gegenstand der gesetzlichen Deckungsfähigkeit innerhalb des Teilhaushaltes (§ 14 Absatz 1 GemHVO-Doppik).
 - b) Die Aufwendungen für Abschreibungen werden innerhalb des Gesamthaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen des Gesamthaushaltes bzw. der einzelnen Teilhaushalte.

² Dies dokumentiert die haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V (Drs.-Nr. 01498/2025).

- c) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können nicht zur Deckung von Mehraufwendungen oder zur Kompensation von Mindererträgen eingesetzt werden. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können für Mehraufwendungen aus Abschreibungen verwendet werden.
- d) Für Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen an den Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement (ZGM) darf im Bedarfsfall und in Abstimmung mit den betroffenen Fachdienstleitungen sowie dem Fachdienst 21 die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamthaushaltes nach § 14 Absatz 2 in Anspruch genommen werden.
- e) Für Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen an den Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin (SDS) darf im Bedarfsfall und in Abstimmung mit den betroffenen Fachdienstleitungen sowie dem Fachdienst 21 die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Gesamthaushaltes nach § 14 Absatz 2 in Anspruch genommen werden.
- f) Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen gegenüberstehen, sind nicht gegenseitig deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- g) Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen.
- h) Die Ansätze der internen Leistungsverrechnung werden über die Teilhaushalte hinaus für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Sie sind nicht deckungsfähig mit den übrigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte.
- i) Auszahlungsansätze für laufende Auszahlungen mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsauszahlungen (Pos. 11 und 12) sind jeweils innerhalb der Teilhaushalte einseitig deckungsfähig zugunsten der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist der geplante Aufwandsansatz in Höhe der Auszahlung zu sperren. Die gesperrten Beträge können den Ansatz für Abschreibungen entsprechend erhöhen.
- j) Die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Freigabe durch den Fachdienst Kämmerei, Finanzsteuerung.
- k) Innerhalb der Teilhaushalte sind die Haushaltsansätze für Investitionsauszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
- l) Soweit für gebildete Rückstellungen keine Auszahlungsansätze geplant sind oder vorhandene Auszahlungsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellungen als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
- m) Soweit für gebildete Rechnungsabgrenzungsposten keine Aufwandsansätze geplant sind oder vorhandene Aufwandsansätze nicht ausreichen, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Gleiches gilt für die damit korrespondierenden Auszahlungen, soweit sie in dem betreffenden Teilhaushalt bzw. dem Gesamthaushalt gedeckt werden können. Es handelt sich dabei nicht um über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 50 KV M-V.
- n) Werden bestehende unbewegliche Vermögensgegenstände grundhaft saniert oder ausgebaut, bedarf es einer Korrektur der zu Beginn der Maßnahme noch vorhandenen Restbuchwerte. Diese sind als Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu verbuchen. Soweit diesbezügliche Aufwandsansätze nicht geplant oder vorhandene Aufwandsansätze nicht auskömmlich sind, gelten diese in Höhe der Inanspruchnahme als planmäßig bereitgestellt. Es handelt sich dabei nicht um über- oder außerplanmäßige Aufwendungen nach § 50 KV M-V.
- o) Mehreinzahlungen aus Investitionszuwendungen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- p) Der TH 13 – Städtebauliche Sondervermögen stellt keine Deckungsquelle im Sinne aller teilhaushaltsübergreifenden Haushaltsvermerke nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik sowie im Rahmen der Gesamtdeckung § 12 Nr. 1-3 GemHVO-Doppik dar.
- q) Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen, welche im Haushaltsjahr 2025 für die Jahre 2027 ff. veranschlagt wurden, gelten im Haushaltsjahr 2026 fort.
- r) Die Inanspruchnahme der im Zuge der Haushaltsplanung vorgenommenen investiven Risikoaufschläge bedarf der vorherigen Freigabe durch die für Finanzen zuständige Dezernatsleitung.

Nachrichtliche Angaben:

	in Euro
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	14.817.826
2. Zum Finanzaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-123.083.306,48
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	449.511.812,79

Rechtsaufsichtliche Haushaltsentscheidungen:**1. Entscheidung vom 07.05.2025:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 07.05.2025 mit Geschäftszeichen II 320-174-65000-2024/029-001 wie folgt bekannt gegeben worden:

I. Rechtsaufsichtliche Anordnungen zur Haushaltssatzung 2025/2026

- A. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird für das Haushaltsjahr 2025 angeordnet, dass die Stadtvertretung Schwerin bis zum 30. Juni 2025 die erforderlichen Entscheidungen trifft, um gegenüber der Haushaltsplanung 2025 das Erreichen eines selbst erwirtschafteten jahresbezogenen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von mindestens 3 Mio. Euro zum 31. Dezember 2025 sicherzustellen. Das geeignete Mittel ist der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Alternativ oder ergänzend kommt zur Erreichung der Zielvorgabe nach Satz 1 der Erlass einer Sperrverfügung des Oberbürgermeisters nach § 51 Absatz 4 KV M-V im Einvernehmen mit der Stadtvertretung oder der Erlass einer Hebesatzsatzung in Betracht.
Die Nachtragshaushaltssatzung, die Sperrverfügung und/oder die Hebesatzsatzung sind dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Beschlussfassung vorzulegen.
- B. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Oberbürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2025 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V verfügt, die sicherstellt, dass Auszahlungen oder Aufwendungen nur nach Maßgabe von § 49 KV M-V geleistet bzw. getätigten werden. Ausgenommen sind Aufwendungen oder Auszahlungen, die der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen.
Die Sperrverfügung ist dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung vorzulegen. Die Sperrverfügung kann nach Umsetzung der Anordnung zu I.A aufgehoben werden.
- C. Für die Anordnungen I.A und I.B wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
- D. Die Entscheidung zu rechtsaufsichtlichen Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 wird zurückgestellt.

II. Rechtsaufsichtliche Anordnung zum Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass das Haushaltssicherungskonzept durch die Stadtvertretung fortzuschreiben und dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung spätestens bis zum 30. September 2025 vorzulegen ist.

III. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2025/2026

- A. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von **41.621.200 Euro teilweise** in Höhe von **30.917.200 Euro** (in Worten: dreißig Millionen neunhundertsiebzehntausendzweihundert Euro) **genehmigt**.
Der genehmigte Gesamtbetrag 2025 erhöht sich um bis zu 1.914.600 Euro, sofern die für die genehmigten Maßnahmen veranschlagten Risikozuschläge zur Finanzierung von Kostensteigerungen notwendig sind.
Die Teilgenehmigung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:
 - 1. Bisher nicht veranschlagte investive Mehreinzahlungen, insbesondere aus zusätzlichen Investitionszuwendungen, die nicht zur Finanzierung unabweisbarer Mehrauszahlungen benötigt werden oder bei der Kreditgenehmigung angerechnet wurden, sind zur Reduzierung der Kreditaufnahme einzusetzen.

2. Der Auszahlungsansatz für Grundstücksankäufe darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie der Erwerb zur pflichtigen Aufgabenerfüllung oder im Zusammenhang mit bereits genehmigten Maßnahmen notwendig ist.
- B. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für **2026** festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von **54.490.400 Euro teilweise** in Höhe von **38.187.500 Euro** (in Worten: achtunddreißig Millionen einhundertsiebenundachtzigtausendfünfhundert Euro) **genehmigt**. Der genehmigte Gesamtbetrag 2026 erhöht sich um bis zu 3.894.300 Euro, sofern die für die genehmigten Maßnahmen veranschlagten Risikozuschläge zur Finanzierung von Kostensteigerungen notwendig sind.
Die Teilgenehmigung ergeht mit folgenden **Nebenbestimmungen**:
 1. Bisher nicht veranschlagte investive Mehreinzahlungen, insbesondere aus zusätzlichen Investitionszuwendungen, die nicht zur Finanzierung unabewisbarer Mehrauszahlungen benötigt werden, sind zur Reduzierung der Kreditaufnahme einzusetzen.
 2. Der Auszahlungsansatz für Grundstücksankäufe in Höhe von 800.000 Euro darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie der Erwerb zur pflichtigen Aufgabenerfüllung oder im Zusammenhang mit bereits genehmigten Maßnahmen notwendig ist.
- C. Gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für **2026** festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **9.950.000 Euro teilweise** in Höhe von **1.950.000 Euro** (in Worten: eine Million neunhundertfünfzigtausend Euro) **genehmigt**.
- D. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für **2025** festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite **in Höhe von 110.000.000 EUR vollständig** unter folgender **Auflage genehmigt**:
Die Landeshauptstadt Schwerin hat im Haushaltsjahr 2025 halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember über den Stand der Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten. Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach dem Stichtag vorzulegen und hat für das zurückliegende Halbjahr monatlich den höchsten und den geringsten Stand der Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens auszuweisen.

Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für **2026** festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite **in Höhe von 100.000.000 EUR vollständig** unter folgender **Auflage genehmigt**:

Die Landeshauptstadt Schwerin hat im Haushaltsjahr 2025 halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember über den Stand der Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten. Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach dem Stichtag vorzulegen und hat für das zurückliegende Halbjahr monatlich den höchsten und den geringsten Stand der Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens auszuweisen.

2. Entscheidung vom 27.01.2026:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Bau M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 27.01.2026 mit Geschäftszeichen II 320-174-65000-2024/029-008 wie folgt bekannt gegeben worden:

I. Rechtsaufsichtliche Anordnungen zur Haushaltssatzung 2026

Bezugnehmend auf Punkt I.D. der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen vom 7. Mai 2025 ergehen folgende Anordnungen zur Haushaltssatzung 2026:

- E. Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2026 haushaltswirtschaftliche Entscheidungen zu treffen sind, die sicherstellen, dass zum Ende des Haushaltsjahrs 2026 eine Verbesserung des geplanten jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt um mindestens 15 Mio. Euro erreicht wird.
Dies bedeutet, dass im Haushaltsjahr 2026 höchstens ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 18.088.00,00 EUR in der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2026 ausgewiesen werden darf. Etwaige Mehreinzahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich gegenüber den Orientierungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich 2026 gemäß Erlass vom 26. November 2025 sind zusätzlich zum Abbau des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen einzusetzen.
Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

II. Rechtsaufsichtliche Maßnahmen zum Haushaltssicherungskonzept

Gemäß § 81 Absatz 1 KV M-V wird der Beschluss der Stadtvertretung vom 10. November 2025 zum Haushaltssicherungskonzept (Beschluss zu TOP 24, Vorlagen-Nummer: 01590/2025) insoweit beanstandet, als das Ziel eines gesetzmäßigen Haushaltssicherungskonzeptes nicht hinreichend Berücksichtigung findet. Von dieser Beanstandung nicht umfasst sind die im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesenen Maßnahmen und Prüfaufträge.

Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass das Haushaltssicherungskonzept durch die Stadtvertretung neu zu beschließen und dem Ministerium für Inneres und Bau spätestens mit der Anzeige der Haushaltssatzung 2027 vorzulegen ist.

III. Entscheidungen zu den geänderten genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2026

- A. Gemäß § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 99.010.400 Euro teilweise in Höhe von 38.187.500 Euro (in Worten: achtunddreißig Millionen einhundertsiebenundachtzigtausendfünfhundert Euro) genehmigt.

Der genehmigte Gesamtbetrag 2026 erhöht sich um bis zu 3.894.300 Euro, sofern die für die genehmigten Maßnahmen veranschlagten Risikozuschläge zur Finanzierung von Kostensteigerungen notwendig sind.

Die Teilgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Bisher nicht veranschlagte investive Mehreinzahlungen, insbesondere aus zusätzlichen Investitionszuwendungen, die nicht zur Finanzierung unabweisbarer Mehrauszahlungen benötigt werden, sind zur Reduzierung der Kreditaufnahme einzusetzen.
2. Der Auszahlungsansatz für Grundstückskäufe in Höhe von 800.000 Euro darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie der Erwerb zur pflichtigen Aufgabenerfüllung oder im Zusammenhang mit bereits genehmigten Maßnahmen notwendig ist.

- F. Gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2026 in Höhe von 140.000.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite teilweise in Höhe von 130.000.000 EUR unter folgender Auflage genehmigt:

Die Landeshauptstadt Schwerin hat bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2027 halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember über den Stand der Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten. Der Bericht ist innerhalb eines Monats nach dem Stichtag vorzulegen und hat für das zurückliegende Halbjahr monatlich den höchsten und den geringsten Stand der Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens auszuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen zur Haushaltssatzung 2025/2026 mit Schreiben vom 7. Mai 2025 getroffenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen (Az. II 320-174-65000-2024/029-001) fortgelten.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 06.02.2026 bis 06.03.2026 im Bürgerbüro im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu den üblichen Dienstzeiten aus.

Schwerin, den 03.02.2026
Ort, Datum



Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen im Internet unter www.schwerin.de/Bekanntmachungen am 03.02. 2026 veröffentlicht.